

geleugnet werden. Die Bestrafung der Ketzerei wurde ausdrücklich von der Kirche (II. Laterankonzil von 1139) verlangt und durch die im Jahre 1227 eingerichtete Ketzerinquisition des Papstes gefördert. Der Hexenbegriff wurde im Jahre 1481 durch eine Bulle des Papstes Innozenz VIII. kanonisch festgelegt. Die Übergabe der Hexenprozesse an die weltliche Obrigkeit diente nicht der Distanzierung von den Hexenverfolgungen, sondern geschah im Interesse einer schärferen Verfolgung, um „einer bisher vorhandenen Schwierigkeit zu entgehen, der Schwierigkeit, die sich daraus ergab, daß die von der Inquisition Verurteilten nur bei Hartnäckigkeit der weltlichen Bestrafung überliefert werden durften“<sup>1</sup>. Auch die protestantischen Landeskirchen förderten die Verfolgung der Hexen, der Gotteslästerung usw.

## 6. Das Fehderecht und andere staatlich anerkannten Reaktionsweisen

*Das Fehderecht war ein wesentlicher Bestandteil des feudalen Strafrechts.* Das vorfeudale Strafrecht unterstützte die Festigung der feudalen Monarchie, indem es die gesellschaftlichen Reaktionsweisen der Friedloslegung und der Blutrache in staatlich anerkannte und geregelte, den besonderen Interessen der mächtigen Grundherren angepaßte Reaktionsweisen umwandelte. Während die Friedloslegung zurückgedrängt (im ältesten Volksrecht nur zweimal — in einem Fall subsidiär — vorgesehen) und durch die vom König vorzunehmende Ausstoßung aus seiner Gemeinschaft (z. B. im Fall prozessualen Ungehorsams) und durch die *königliche Acht* (Ausstoßung aus der königlichen Huld) ersetzt wurde, wurde die *Blutrache* nach ihren Voraussetzungen und nach der Art ihrer Durchführung rechtlich, und zwar einschränkend, geregelt. Sie wurde damit zu *einer staatlich anerkannten Reaktionsweise*, die tatsächlich dem politisch Mächtigeren von Vorteil sein und deshalb das Entstehen des Feudalismus fördern mußte. Später spaltete sich die Blutrache entsprechend der ständischen Gliederung in die *nichtritterliche Blutrache* und in die *ritterliche Fehde* auf. Während sich die Blutrache lediglich in Gebieten mit starkem freien Bauerntum (z. B. in Nordfriesland) erhielt, blieb die *Fehde* wesentlicher Bestandteil des feudalen Rechts. Erst mit dem Erstarren der Zentralgewalten und des städtischen Bürgertums wurde die Fehde zunächst durch *reichsgesetzliche Landfrieden* (seit dem 12. Jahrhundert) rechtlich auf *subsidiäre Selbsthilfe* (als Notrecht bei Verweigerung oder ver-

<sup>1</sup> H. His, *Das Strafrecht des deutschen Mittelalters, Zweiter Teil: Die einzelnen Verbrechen*, Weimar 1935, S. 29.